

# RS Vwgh 1999/5/27 98/06/0128

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.05.1999

## Index

L82307 Abwasser Kanalisation Tirol

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §37;

AVG §8;

KanalisationsG Tir 1985 §11;

KanalisationsG Tir 1985 §9;

## Rechtssatz

Mit dem Übergang des alleinigen Eigentumsrechtes an einem Grundstück vom Veräußerer auf den Erwerber, scheidet Ersterer aus dem anhängigen Verfahren aus, Letzterer hingegen tritt in das anhängige Verfahren ein, ohne dass die Neudurchführung eines entsprechenden Verfahrens erforderlich wird. Hat der Erwerber im Übrigen auch am weiteren Verfahren durch seinen Vertreter, den Veräußerer, teilgenommen und war er in keiner Weise daran gehindert, all das ihm erforderlich oder auch zweckmäßig erscheinende Vorbringen zu erstatten, kann keine Rede davon sein, dass dieser Erwerber "eine übergangene Partei" wäre. Allerdings hat er sich das prozessuale Verhalten (Handlungen bzw Unterlassungen) seines Rechtsvorgängers zurechnen zu lassen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1998060128.X03

## Im RIS seit

09.10.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)